

Fürsorge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **16 (1930)**

Heft 44

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTLICHE LEITUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.88
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 82), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Fürsorge - Die Vollziehungsverordnung zum schweiz. Tuberkulosegesetz - Thurg. Erziehungsarbeit -
Schulnachrichten - Himmelserscheinungen - BEILAGE: Neue Bücher Nr. 7.

Fürsorge

Keine Jahreszeit legt sie uns so nahe, wie der späte Herbst. Ob der Nebel den See ummauert oder altgoldener Martinisommer uns wärmt, in der geschäftigen Stadt wie auf dem ruhigen Lande erfasst uns ein Gefühl kommender düsterer Tage. Und keine lärmende Messe und kein Kilbitrubel vermag uns länger davon zu befreien. Je reifer und innerlicher der Mensch ist, umso mehr erfasst ihn der Herbst.

Doch nicht jeden auf gleiche Weise. Indes der eine von süsser Traurigkeit sich treiben lässt, sehe ich den andern als stillen Geniesser die letzten versonnten Tage schlürfen, wie gelben, blinkenden Wein. Der dritte aber gleicht dem fürsorglichen Landmann, der still durch den Herbst geht und sammelt, was ihm und den Seinen im Winter nützen kann, die Früchte des Baumes und des Bodens, ja selbst das fallende Laub. Er ist der Natur am nächsten. Er weiss, was manche vergessen haben: dass das Brot erst wachsen muss, bevor man es kaufen kann. — Ja, je reifer der Mensch, um so näher tritt ihm der Herbst und je mehr Gewissenhaftigkeit in ihm ist, um so mehr wird er dem fürsorglichen Landmann gleichen.

Und die, welche nicht sammeln können? „Fürsorge“ und „Heimsuchung“ sind zwei Worte, die nahe zusammen gehören! Ich glaube, wenn Gott durch Schmerz und Prüfung einen neben uns „heimsucht“, d. h. näher an sich zieht, dass er dann immer auch uns, die Glücklicheren „heimsucht“, indem er uns die Gelegenheit gibt, durch Wohltun Ihm näher zu kommen.

Die Hilfskasse des K. L. V. S. hat in den sieben Jahren ihres Bestehens in 89 Malen Fr. 16,280.— Unterstützungen ausgerichtet und mit kleinen Darlehen im Totalbetrage von Fr. 5700.— da und dort aus der Not geholfen. Es gibt viel mehr wirklich Unterstützungsbedürftige unter unsern Berufsgenossen und deren Hinterbliebenen, als wir gemeinhin glauben. Und die meisten trifft keine persönliche Schuld: Krankheit,

sehr grosse Familie, mangelhafte Lohn- und Pensionsverhältnisse sind die Ursachen. — — Fürsorge für die, welche nicht sammeln können! Öffne auch Du Deine Hand und gib im *Seelenmonat* im Gedenken an jene, welche vor uns heimgegangen sind und auch nicht mehr sammeln können. Denn: „Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke — — —!“ —d.—

Die Vollziehungsverordnung zum schweizerischen Tuberkulosegesetz

K. Schöbi, Lichtensteig.

Unterm 20. Juni 1930 ist nun auch die Vollziehungsverordnung zum Tuberkulosegesetz erschienen. Sie hat leider nicht alle Wünsche und Erwartungen, die ich im Artikel: Das eidgenössische Tuberkulosegesetz und die schweiz. Lehrerschaft (Nr. 3 des laufenden Jahrgangs der „Schweizer-Schule“) namhaft machte, erfüllt, im Gegenteil, manche Bestimmungen sind für die Lehrerschaft direkt zum Aufsehen mahnend. Es wird darum angezeigt sein, wenn ich auf einige Momente aufmerksam mache.

Nach Art. 9 der genannten Verordnung besteht für den Arzt eine Meldepflicht an eine vom Kanton zu bezeichnende Meldestelle nicht nur, wenn Tuberkulosebakterien nachgewiesen werden, sondern schon, wenn der Kranke auf Grund seines Zustandes und der klinischen Merkmale als ansteckungsgefährlich für seine Umgebung betrachtet wird.

Die Meldung ist insbesondere zu erstatten, wenn der Kranke oder der der Krankheit Verdächtige in Schulen, Erziehungsanstalten, Asylen usw. mit Schülern und Zöglingen regelmässig in engen Verkehr kommt.

Nach Eingang der Meldung untersucht die zuständige, amtliche Stelle, durch welche Massnahmen die Weiterverbreitung der Tuberkulose zu verhüten ist.

Uns interessieren speziell die Massnahmen, die für Schüler und Lehrer vorzukehren sind

Wir bitten unsere verehrten Abonnenten, den Einzahlungsschein der Hilfskasse zu beachten.

Vergleiche den Artikel „Fürsorge“ in der heutigen Nummer.